

Checkliste

Melde- und Informationspflichten bei Eigenversorgung und bei Stromlieferung vor Ort (ohne Netzdurchleitung) aus kleineren Erneuerbare-Energien-Anlagen (bis 750 kWp)¹

Wann?	Was?	Wo?
vor Inbetriebnahme	(ggf.) Netzanschlussbegehren (§ 8 Abs. 5, 6 EEG) Neu in § 8 Abs. 5 S. 3 EEG: Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens (§ 8 Abs. 5 S. 1 EEG), können die Anlagen angeschlossen werden.	Netzbetreiber (VNB)
	Mitteilung/Abklärung Messkonzept und Messstellenbetrieb; ggf. Abschluss Messstellenbetriebsvertrag (§§ 3, 5 ff. MsbG)	Messstellenbetreiber (im Zweifel der Netzbetreiber)
rechtzeitig vor Beginn der Einspeisung ins Netz	Vor Beginn des der Inanspruchnahme der Förderung nach dem EEG vorangehenden Kalendermonats: Mitteilung der in Anspruch genommenen Veräußerungsform (Einspeisung/ Direktvermarktung) gem. §§ 21 b und 21 c EEG	Netzbetreiber (VNB)
kurz vor/nach Inbetriebnahme	(ggf.) Anforderung der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses; (ggf.) Funktionsnachweis Fernwirkeinrichtungen (§ 9 EEG)	Netzbetreiber (VNB)
Bei Aufnahme eines Gewerbes zum Verkauf des Stroms	Gewerbeanmeldung Steuerliche Anmeldung	Gewerbeamt Finanzamt
Vor Aufnahme einer Stromlieferung vor Ort	Steuerrechtliche Anzeige der Versorgereigenschaft ² (§ 1a Abs. 6,7 StromStV i.V.m. § 2 Abs. 3 StromStV) Anlagen bis 1 MW verfügen bereits über eine allgemeine Erlaubnis zur Entnahme von stromsteuerbefreitem Strom (§ 9 Abs. 1 Nr.3, Abs. 4 StromStG, § 10 Abs. 2 StromStV), die nicht gesondert beantragt werden muss.	Hauptzollamt

¹ Besonderheiten im Verfahren bei Dachanlagen von 300 kWp bis 750 kWp, die an der optionalen Ausschreibung teilnehmen, sind nicht berücksichtigt.

² Für die Anzeige ist das Formular 1412 zu verwenden. Hier abrufbar:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/Verfahren-Erteilung-einer-Erlaubnis/Antragstellung/antragstellung_node.html

nach Inbetriebnahme (binnen eines Monats)	Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR), §§ 3 , 5 MaStRV Ausnahme: die Anlage ist nicht mittelbar oder unmittelbar an das allgemeine Netz angeschlossen, § 5 Abs. 2 Nr. 1 MaStRV	Marktstammdatenregister ³ (seit 31.01.2019)
bei Förderung nach dem EEG jährlich bis 28.02. des Folgejahres	Übermittlung aller für die Endabrechnung der Förderung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten (§ 71 EEG)	Netzbetreiber (VNB)
Bei Entnahme von stromsteuerbefreitem Strom im Rahmen von Stromlieferungen jährlich bis 31.05. des Folgejahres	Anmeldung der Mengen des Stromsteuerbefreiten Stroms § 4 Abs. 6, Abs. 8 StromStV	Hauptzollamt
Informationspflicht bei Stromlieferungen an Letztverbraucher / Haushaltskunden	Mit/im Vertrag mit Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG) : Mindestangaben nach § 41 EnWG Mit/in der Rechnung an Letztverbraucher: Informationen nach § 40 Abs. 2 EnWG Mit/in der Rechnung oder Werbung an Letztverbraucher/Website: Angaben zum Energieträgermix gem. § 42 EnWG	gegenüber dem jeweiligen Kunden
Bei Änderung Veräußerungsform: Vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats	Mitteilung Wechsel der Veräußerungsform (Einspeisung/ Direktvermarktung) gem. §§ 21 b und 21 c EEG Neu: Eine ausgeführte Anlage bis 100 kW gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen (alten) Fassung des EEG als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zugeordnet nach, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat (§ 21c Abs. 1 S. 3 , S.1 EEG i.V.m. §§ 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 , 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG)	Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber ⁴
Bei Änderung von registerrelevanten Daten: innerhalb eines Monats	Anpassung der Registerdaten der Anlage, § 7 MaStRV	Marktstammdatenregister
(seit 2018 nur noch) auf Verlangen	Mitteilung der Abrechnungsdaten nach § 71 EEG in elektronischer Form (§ 76 EEG)	Bundesnetzagentur

³ Dieses ging trotz gesetzlich bereits seit 2017 Jahr vorgesehener Meldepflicht (insoweit) erst am 31.01.2019 in Betrieb (siehe Anmerkungen Ziff. 3); bis dahin erfolgte die Meldung an das Anlagenregister.

⁴ s.o. Fn. 3, 4

Anmerkungen

1. EEG-Umlage

Die EEG Umlage ist befristet im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 auf null gesetzt. Im Zuge der Absenkung der EEG-Umlage auf null entfallen auch Zahlungs- und Mitteilungspflichten zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Umlagepflichtigen. Ab dem Jahre 2023 soll die EEG-Umlage vollständig aus dem Energie- und Klimafonds finanziert werden und entfällt daher praktisch.

2. Meldepflichten

Es ist ratsam, die nötigen Informationen dem jeweils zuständigen Netzbetreiber im Zweifel immer – notfalls auch mehrfach - mitzuteilen. Wer beispielsweise dem Netzbetreiber die für die Endabrechnung der jeweiligen Förderung erforderlichen Daten nicht fristgerecht übermittelt und die dringend zu beachtende Anmeldung beim Marktstammdatenregister noch nicht vorgenommen hat, kann nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 EEG seinen Vergütungsanspruch verlieren, der anzulegende Wert wird insoweit auf null verringert.

Wenn Ihr Netzbetreiber kein Formular für die Meldung bereitstellt, oder das Formular für Ihren Fall nicht passt (das kommt leider häufig vor), teilen Sie die Informationen ohne Formular, also in einem Brief, einer Email oder einem beigelegten Zettel mit.

3. Stromsteuer

Grundsätzlich fällt durch jede Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch oder von einem Letztverbraucher Stromsteuer an. Kleine Anlagen sind meist von der Stromsteuer befreit. Für die Stromsteuerbefreiung ist grundsätzlich eine förmliche Erlaubnis notwendig, die beantragt werden muss. Allgemein erteilt ist die Erlaubnis jedoch für Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt. Für Anlagen, für die diese Checkliste vorgesehen ist, muss daher keine förmliche Erlaubnis zur stromsteuerbefreiten Stromentnahme beantragt werden.

Allerdings ist eine weitere stromsteuerrechtliche Erlaubnis für die Tätigkeit als Versorger oder Eigenversorger notwendig. Auch hier bestehen jedoch Ausnahmen, die für die von dieser Checkliste umfassten Anlagen gelten. Zum einen bedarf ein Eigenerzeuger dann keiner Erlaubnis, wenn er den Strom in einer von ihm betriebenen Anlage mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und diesen im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage zum Selbstverbrauch entnimmt. Zum anderen bedarf auch ein Versorger, der den Strom innerhalb einer Kundenanlage in einer Anlage mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt, den Strom ausschließlich an Letztverbraucher innerhalb dieser Kundenanlage leistet und darüber hinaus zusätzlich aus dem Netz bezogenen Strom ausschließlich an Letztverbraucher leistet, keiner Erlaubnis. Letzterer muss seine Tätigkeit als Versorger jedoch, wie in der Checkliste erwähnt, beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich mittels eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks anzeigen. Dazu ist das Formular 1412 zu verwenden.

Unabhängig davon, ob die stromsteuerrechtliche Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom notwendig ist, oder ob man eine Erlaubnis als Versorger beantragen oder lediglich anzeigen muss, muss die Menge des stromsteuerbefreiten Stroms jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres beim Hauptzollamt angemeldet werden, wenn eine Stromlieferung getätigt wird.

4. Marktstammdatenregister

Die das Marktstammdatenregister regelnde Verordnung trat zum 01.07.2017 in Kraft und sah eigentlich seither eine Registrierungspflicht für Anlagen im Marktstammdatenregister vor. Solange die Bundesnetzagentur allerdings das Marktstammdatenregister noch nicht geöffnet hatte, erfolgte die Anmeldung (weiterhin) zum Anlagenregister. Seit dem 31.01.2019 gilt nun ausschließlich der Meldeweg über das Marktstammdatenregister. Versäumt der Anlagenbetreiber die fristgerechte Registrierung seiner Anlage, so werden die Zahlungs- und Vergütungsansprüche nach dem EEG bzw. dem KWKG bis zur vollständigen Registrierung nicht fällig.

Haftungsausschluss Diese Checkliste soll Ihnen nur Hilfestellungen und Anregungen geben; wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Wenden Sie sich im Zweifel an einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Stand: Juli 2022